



Antrag-Nr. VIII-A-00426

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Fraktion DIE LINKE

Stammbaum:
VIII-A-00426 Fraktion DIE LINKE

Betreff:
Die Stadt Leipzig erhebt Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion zum Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

21.11.2024

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, erhebt Klage beim Sächsischen Obergericht gegen den [Änderungsplanfeststellungsbeschluss](#) der Landesdirektion Sachsen vom 12. September 2024 in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Oktober 2024 auf der Internetpräsenz der Landesdirektion zur 15. Planänderung zum „Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“.

Sachverhalt

1. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Abs. (1) i. V. m. 21 Abs. (19) Buchstabe e der Hauptsatzung ist die Ratsversammlung für die Abgabe von Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 72 ff. VwVfG mit erheblicher Bedeutung für die Stadt Leipzig zuständig. Dies ist vorliegend der Fall. Damit fällt der Ratsversammlung ebenso das Recht zu, in Würdigung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlichenfalls über die Klageerhebung zu entscheiden.

2. Eilbedürftigkeit

Der Antrag ist besonders eilbedürftig und verlangt eine Beratung und Beschlussfassung in der Ratsversammlung am 21. November 2024. Dies ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen vom 12. September 2024. Darin ist bestimmt, dass der Planfeststellungsbeschluss mit Ablauf des 4. November 2024 als zugestellt gilt. Die Klagefrist beträgt gemäß Rechtsbehelfsbelehrung einen Monat. Mit Fristablauf des 4. Dezember 2024 muss beim Sächsischen Obergericht Klage erhoben werden.

Um diese Klagefrist zu wahren, muss der Antrag in der Ratsversammlung am 21. November 2024 beraten und beschlossen werden. Eine ordentliche Beratungsfolge gemäß § 9 Abs. (2) der Geschäftsordnung kann die Frist- und Interessenwahrung nicht sichern.

3. Inhaltliche Begründung

Mit dem Beschluss zur „Stellungnahme der Stadt Leipzig zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“

15. Planänderung – 1. Tektur“ ([VII-DS-08777](#)) durch den Stadtrat zu Leipzig am 5. Juli 2023 hat die Stadt Stellung genommen zum Vorhaben des Ausbaus. Die wesentlichen Hinweise und Änderungsbegehren aus der Stellungnahme fanden im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 12. September 2024 nicht hinreichend Berücksichtigung. Um den Planfeststellungsbeschluss angreifen zu können, ist Klageerhebung angezeigt. Bis zum 4. Dezember 2024 (Fristablauf) besteht die Möglichkeit zur Klageerhebung. Zur Wahrung der Interessen und zum Schutze der Stadt und der durch den Flughafenbetrieb und den Ausbau unmittelbar betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Leipzig bzw. der betroffenen Ortsteile ist Klageerhebung geboten.

(Quelle zum Änderungsplanfeststellungsbeschluss:

https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/index.asp?ID=21918&art_param=612, letzter Aufruf 5. November 2024, 13.07 Uhr)

Anlage/n

Keine